



## **Rückvergütung für naturemade zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)**

Gemeinderatsbeschluss vom 18. April 2012  
mit Änderung vom 17. Dezember 2014

1. Kundinnen und Kunden, die ewz.solartop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung. Für die Finanzierung der Rückvergütung stehen total Fr. 800 000.– pro Jahr zur Verfügung. Der Stadtrat legt die Rückvergütung aufgrund der Absatz- und Kostenprognosen fest.<sup>1</sup>
2. Kundinnen und Kunden, die ewz.ökopower, ewz.solartop oder ewz.wassertop beziehen, erhalten vom ewz eine Rückvergütung in der Höhe der dafür anfallenden Kosten der Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 15b Energiegesetz (EnG, SR 730.0).
3. Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Fassung gem. GRB vom 17. Dezember 2014; Inkraftsetzung 1. Juli 2015 (STRB Nr. 525/2015).

<sup>2</sup> Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2013.